

Nachteilsausgleiche und Schutzfunktionen für schwerbehinderte Lehrkräfte

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 13.11.13

Für Schwerbehinderte (=SB) gibt es eine Reihe von **Schutzfunktionen** (s. Richtlinien Teil I und Teil II in der BASS 21-06 Nr. 1).

Die Schutzfunktionen ergeben sich aus der vorgeschriebenen besonderen Fürsorgepflicht (SGB IX, RdErl. Teil I Satz 1.1) gegenüber SB.

Zu den Schutzfunktionen gehören z.B. Fragen zur Stundenplangestaltung, Pausenaufsicht, Versetzung, Fortbildung, Fortbildungen, Ruhestand, amtsärztliche Untersuchungen u. v. m.

Bei all diesen Fragen, besonders dann, wenn Probleme abzusehen sind, muss die Schwerbehindertenvertretung (=SBV) eingeschaltet werden.

Die SBV wacht Kraft ihres gesetzlichen Auftrages (§ 95 (1) SGB IX) darüber, dass die Schutzfunktionen beachtet werden. Sie vermittelt und gibt beratend Hilfestellung.

→ Gegebenenfalls rechtzeitig melden und Argumentationshilfen geben.

Damit die besondere Fürsorgepflicht nicht in Vergessenheit gerät, sollen alle beschäftigten Lehrkräfte in regelmäßigen Abständen (einmal im Jahr) auf die Regelungen für SB hingewiesen werden (Dienstrecht 21.6).

Damit die Fürsorgepflichten wirkungsvoll erfüllt werden,...müssen sich alle Beschäftigten ... mit den einschlägigen Vorschriften des SGB IX ... vertraut machen (RdErl Teil I Satz 1.4).

SB sollten die Fürsorgepflicht jedoch nicht täglich provozierend einfordern..

→ Die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist ein unschätzbar wichtiges Gut.

Alle Beschäftigten, die einen Antrag auf Anerkennung einer SB stellen möchten, sollten sich bei der zuständigen Schwerbehindertenvertretung melden. Schulleitungen und Lehrerrat sollten kranken, manchmal etwas hilflosen Kolleginnen und Kollegen Hilfen geben, insbesondere im BEM-Verfahren. Besonders wichtig ist es, SB Junglehrern und LAA's Hilfe anzubieten. Sie sollten gegebenenfalls unbedingt ihre Schwerbehinderung anerkennen lassen und sich bei der SBV melden. Ab GdB 30 ist eine Gleichstellung möglich!

→ Für SB gibt es einen Einstellungskorridor.

Die Antragstellung sollte bei der SBV und eigentlich auch bei der Dienststelle gemeldet werden, denn ab Eingang des Antrages bei der Feststellungsbehörde gelten alle Fürsorgemaßnahmen bis zum Abschluss des Verfahrens.

→ Die Meldung beim Schulamt bereitet oft psychologische Schwierigkeiten wegen des ungewissen Ausgangs des Verfahrens.

Dringend: Nach Abschluss des Verfahrens wieder melden (Vermeidung von "Karteileichen")!

Nachteilsausgleiche

Neben den Schutzfunktionen gibt es für **anerkannte schwerbehinderte Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte** (BAAS 21-11 Nr. 26) einige Nachteilsausgleiche. Durch sie sollen die durch die Krankheit entstandenen Nachteile ausgeglichen werden.

Pflichtstundenermäßigung laut [VO zu § 93 SchulG](#): GdB 50 bis 69 → 2 WS; 70 bis 89 → 3 WS; GdB 90 bis 100 → 4 WS

Bei ganz besonderen unterrichtsbedingten erheblichen Belastungen, kann auf begründeten, besonderen Antrag, meist befristet eine weitere Stundenermäßigung gewährt werden (RdErl. Teil II Satz 4.4.2).

Die **Sozialarbeiter** in den Schulen sind leider nicht wie Lehrkräfte zu behandeln. Sie haben eine tariflich festgelegte Arbeitszeit. Eine Ermäßigung wegen Schwerbehinderung oder eine Altersermäßigung ist für sie nicht vorgesehen.

Sie bekommen jedoch wie alle schwerbehinderten Arbeitnehmer in Deutschland gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen.